

Satzung

für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen

Auf Grund der §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhagen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2001 folgende Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schönhagen können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume im ***Dorfgemeinschaftshaus*** überlassen werden.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume ist die Gemeinde Schönhagen, sie wird durch den Bürgermeister vertreten. Bei mehreren Bewerbern zu gleichen Zeiträumen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Der Antrag auf Benutzung bedarf der Schriftform. Anträge sind bei der Gemeinde erhältlich.
- (3) Wird der Antrag befürwortet, erlaubt die Gemeinde Schönhagen die Benutzung der beantragten Räume und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest. Mit der Befürwortung des Antrages und dem Erhalt eines Bescheides erkennt der Nutzer die Bedingungen der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung an. Im Bescheid sind die Bedingungen, wie Zeitpunkt, Übergabe- und Übernahmeprotokoll, Schlüsselübergaben, Benutzungsgebühren und sonstige Festlegungen, die für eine ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind, enthalten.

- (4) Dem Veranstalter stehen die angemieteten Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Nutzung für die Zukunft verweigert werden. Das ist dann der Fall, wenn die überlassenen Räume nicht ordnungsgemäß benutzt wurden, wenn gegen die Benutzungssatzung verstoßen wurde, oder wenn die Benutzung nicht dem beantragten Zweck entspricht.
- (6) Führt der Benutzer aus irgendeinem, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Nutzungsbescheid zurück, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Gebühr ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Benutzung möglich ist.
- (7) Ein Rücktritt vom Nutzungsbescheid ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über Benutzungsgebühren.
- (2) Es handelt sich um eine öffentlich rechtliche Abgabe im Sinne des § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Nutzungsbescheid auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Schönhagen beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Bescheid festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind. Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Nutzer ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.

- d) Die Veränderung der zur Nutzung übertragenen Räume, wie Ausschmückung, Bühnendekorationen, Aufbauten etc. darf nur mit Einwilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Nutzer.
- f) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
- g) Der Nutzer hat während der Nutzungsdauer für die Räumlichkeiten das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Gebäude mitgebracht werden.

§ 6 **Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet dem Überlasser für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die diese Einrichtung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die Gemeinde ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Nutzers in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungssatzung entstehen.

§ 7 **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.

- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Nutzer trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Nutzer selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schönhagen, 18. Dezember 2001

Stitz
Bürgermeister

(Siegel)